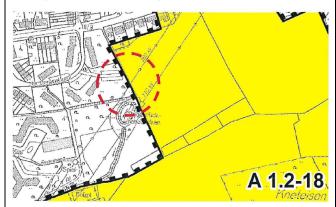
Anregungen zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 184 "Am Langenkamp" im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB inkl. des Ergebnisses der landesplanerischen Anfrage nach §§ 34 (1) und (5) Landesplanungsgesetz mit dem jeweiligen Prüfergebnis durch die Verwaltung

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben	Inhalt	Prüfergebnis
1a	Kreis Mettmann (Schreiben zum vBP 184)	06.05.2021	Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:	
			Untere Wasserschutzbehörde: Zu den allgemeinen Belangen des Gewässerschutzes: Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer fachtechnisch abgegrenzten oder festgesetzten Wasserschutzzone.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
			Der südlich verlaufende Wiedenhafer Bach ist weder durch die geplante Bebauung, noch durch die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Plan- gebiet betroffen.	
			Zur Entwässerung des Plangebietes: Der Bereich des Bebauungsplan 184 wird im Trennsystem entwässert, wird aber tiefer liegend in eine Mischkanalisation überführt. Durch die geplante Bebauung ist eine Erhöhung des Abwasseranfalls im bestehenden Mischsystem zu erwarten. Gegen das Planvorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, sofern die Kanalisation ausreichend leistungsfähig ist und der Versiegelungsgrad sowie der zu erwartende Abwasseranfall des Plangebietes die zulässigen Werte der Kanalisationsnetzplanung nicht überschreitet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird gefolgt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100:2016-12 durch das Ingenieurbüro DiplIng. Scheerer der Planungsgruppe Schneider & Partner (Projektnummer: 2005003, Stand: 08.02.2021, siehe Anlage 2 der Begründung) erarbeitet, in welchem die abflusswirksamen Flächen innerhalb des Plangebiets ermittelt wurden. Die Berechnungen ergaben, dass sich eine zurückzuhaltende Niederschlagswassermenge von 35 m³ ergibt. Unter Zugrundelegung eines Rückhaltevolumens von mindestens 41,2 m³ innerhalb des Plangebiets wird ein
			Das Plangebiet ist überwiegend bebaut (lt. Luftbild Geoportal seit ca. 1960) und an das Kanalisationsnetz der Stadt Haan angeschlossen. Dementsprechend braucht das Niederschlagswasser von diesen Grund-	Retentionskörper mit einem Fassungsvermögen von 45,6 m³ zwischen den Gebäudekörpern BT1 und BT2+3 vorgesehen. Das Niederschlagswasser wird sodann über einen begehbaren Einsteigeschacht (DN

1000), mit offenem Gerinne, ablaufgedrosselt in den stücken, die nun vor dem 1. Januar 1996 erstmals öffentlichen Kanal in der Straße Am Langenkamp abgebebaut, befestigt und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wurden, nicht nach Maßgabe des § 55 leitet. Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes beseitigt werden. Hinsichtlich des Versiegelungsgrades innerhalb des Plangebietes werden die Obergrenzen für die Bestimmungen des Maßes der baulichen Nutzung gem. § 17 BauNVO für Reine Wohngebiete mit einer GRZ von 0,4 eingehalten und nicht überschritten. Eine detaillierte Abstimmung des Entwässerungskonzepts erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens. Sollte es sich bei dem geplanten Retentionskörper um Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Aneine Entwässerungseinrichtung handeln, aus der geregung wird nicht gefolgt. Wie den obigen Ausführungen zum Überflutungsnachsammeltes Niederschlagswasser in den Boden und das Grundwasser übertritt (z. B. Füllkörperrigole), ist weis zu entnehmen ist, handelt sich bei dem geplanten hierfür ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei Retentionskörper somit nicht um ein Rigolenbauwerk, der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann welches Niederschlagswasser an den Boden bzw. das zu stellen. Einzelheiten hierzu sind rechtzeitig mit mir Grundwasser abgibt. Das anfallende Niederschlagswasser wird im Retentionskörper lediglich gesammelt abzustimmen. und gedrosselt in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet. Ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist somit nicht erforderlich. Zum Hochwasserschutz: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet liegt nicht in einem Einzugsgebiet eines Risikogewässers nach der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie. Fazit: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des BP 184. Untere Immissionsschutzbehörde: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gegen das o. g. Bauleitplanverfahren bestehen aus

T	1. 6.1	T
	der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken.	
	Untere Bodenschutzbehörde: Allgemeiner Bodenschutz: Die Hinweise meiner vorherigen Stellungnahme wurden im Bebauungsplan aufgenommen. Weitere Anregungen werden nicht vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Altlasten Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Kreisgesundheitsamt Keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Untere Naturschutzbehörde: Zu der vorgenannten Planung werden die nachfolgend näher dargestellten Hinweise gemacht. Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Landschaftsplan: Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden auch nicht überplant. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN-Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auszug aus dem Landschaftsplan:



Umweltprüfung/ Eingriffsregelung:

Der Bebauungsplan wird auf Grundlage des § 13 a BauGB aufgestellt. Für den Bebauungsplan wird auf eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einen Umweltbericht gem. § 2 a Satz2 Nr. 2 BauGB verzichtet. Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur, Boden und Landschaft gilt gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als bereits erfolgt bzw. zulässig.

Artenschutz:

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag kommt die Gutachterin zu folgendem Ergebnis:

"Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen ist davon auszugehen, dass mit den geplanten Bauarbeiten keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden."

Diese Einschätzung ist aus Sicht der UNB plausibel.

Die Ersatzmaßnahmen sind aus Sicht der UNB allerdings von einem Fachbüro zu begleiten und die fachgerechte Durchführung ist zu überprüfen. Unmittelbar nach Fertigstellung der Ersatzmaßnahmen ist die UNB per Mail unter verena.keggenhoff@kreis-

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf eine Umweltprüfung bzw. einen Umweltbericht wurde gemäß § 13a BauGB verzichtet. Gleichwohl sind die Belange des Umweltschutzes zu erfassen, zu bewerten und mit in die Abwägung einzustellen, soweit sie im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung voraussichtlich berührt werden. Hierzu erfolgte im Rahmen der Begründung eine Betrachtung und Bewertung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird gefolgt.

In die Begründung sowie den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen Vorhabenträger und Stadt wird aufgenommen, dass im mettmann.de zu informieren.

Planungsrecht:

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes für den Kreis Mettmann, grenzt aber unmittelbar an.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Haan stellt das Plangebiet größtenteils als Wohnbaufläche dar. Ein Teilbereich, der jetzt mit einer Stellplatzanlage überplant werden soll, ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Weiterhin stellt der FNP im östlichen Bereich zwei oberirdische Versorgungsleitungen dar. Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 46a sieht für das Plangebiet mit Ausnahme einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" bereits ein reines Wohngebiet vor, welches nun mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 184 überplant werden soll. Planungsrechtlich werden die Flächen des Plangebiets somit nicht erstmals einer Bebauungsmöglichkeit zugeführt.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan (BP) aufgestellt werden, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht bevor dieser geändert ist. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf Nr. 184 "Am Langenkamp" wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB und als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB aufgestellt, da er dazu dient, Flächen in integrierter Lage einer verdichteten wohnbaulichen Nutzung zuzuführen und somit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB der Deckung des Wohnraumbedarfes der Bevölkerung dient.

Rahmen der Baumaßnahmen eine fachliche Begleitung der artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen erforderlich ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird gefolgt.

Der FNP wird im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB zugunsten der Darstellung einer Wohnbaufläche und einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Gehölzfläche" im Parallelverfahren angepasst.

Ergänzend ist hierzu anzuführen, dass die im wirksamen FNP dargestellte Grünfläche mit der zusätzlichen Darstellung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft damals im Zusammenhang mit der angrenzenden Planung einer Tennisanlage auch zum Schutz der Wohnbebauung im FNP dargestellt wurde. Da die Tennisanlage nicht verwirklicht worden ist, wurde auch die für diesen Teilbereich des Plangebiets dargestellte Maßnahmenfläche nicht realisiert. Die westlichen Flächen dieser Maßnahmenfläche auf den Parzellen der Stadt Haan und das naturnah gestaltete Regenrückhaltebecken wurden jedoch südlich des Plangebiets des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 184 verwirklicht.

Insgesamt leitet sich die nunmehr vorgesehene Festsetzung als private Grünfläche somit aus den Darstellungen des wirksamen FNP ab und berücksichtigt den inzwischen weggefallenen Bedarf zur Festsetzung einer Maßnahmenfläche.

			Da die beabsichtigte Planung aber nicht den derzeitigen FNP-Darstellungen der Stadt Haan (Ausweisung einer Teilfläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) entspricht, kann der Bebauungsplanentwurf nicht als aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt angesehen werden. Der Flächennutzungsplan der Stadt Haan wird parallel gemäß § 13a BauGB im Wege der Berichtigung angepasst, um die vorgesehene wohnbauliche Entwicklung sowie die Entwicklung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Gehölzfläche" planungsrechtlich vorzubereiten. Ziel der Planung ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung für eine wohnbauliche Umgestaltung im Plangebiet zu schaffen. Die Planung sieht die Entwicklung von Mehrfamilienhäusern vor. Nach den Zielen der Raumordnung kann ein Wohngebiet in einem ASS Bereich entwickelt werden. Daher bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 184, wenn die Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung erfolgt.	
1b	Kreis Mettmann (Schreiben zur 36. Änderung des FNP im Wege der Berichtigung)	06.05.2021	Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung: Untere Wasserschutzbehörde: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 36. Änderung des Flächennutzungsplans. Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen das o. g. Bauleitplanverfahren bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken. Untere Bodenschutzbehörde: Allgemeiner Bodenschutz:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			9	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise meiner vorherigen Stellungnahme wurden im Bebauungsplan aufgenommen. Weitere Anregungen werden nicht vorgebracht.

Altlasten:

Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.

Kreisgesundheitsamt:

Keine Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde:

Landschaftsplan:

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Auch sonstige Schutzgebiete werden nicht überplant. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN- Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich

Umweltprüfung/ Artenschutz:

Details zu den Auswirkungen auf die Umwelt und auf den Artenschutz werden auf Ebene des Bebauungsplans untersucht. Es wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan verwiesen.

Planungsrecht:

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist das Plangebiet als Allgemeiner Sied-lungsbereich (ASB) dargestellt. Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes für den Kreis Mettmann, grenzt aber unmittelbar an. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Haan stellt das Plangebiet größtenteils als Wohnbaufläche dar. Ein Teilbereich, der jetzt mit einer Stellplatzanlage überplant werden soll, ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Weiterhin stellt der FNP im

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme betrifft den parallel geführten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 184 und wird in diesem Planverfahren berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird gefolgt.

Der FNP wird im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB zugunsten der Darstellung einer Wohnbaufläche und einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Gehölzfläche" im Parallelverfahren angepasst.

Ergänzend ist hierzu anzuführen, dass die im wirksamen FNP dargestellte Grünfläche mit der zusätzlichen Darstellung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

			östlichen Bereich zwei oberirdische Versorgungslei-	damals im Zusammenhang mit der angrenzenden Pla-
			tungen dar.	nung einer Tennisanlage auch zum Schutz der Wohn-
				bebauung im FNP dargestellt wurde. Da die Tennisan-
			Der Flächennutzungsplan der Stadt Haan wird parallel	lage nicht verwirklicht worden ist, wurde auch die für
			gemäß § 13a BauGB im Wege der Berichtigung an-	diesen Teilbereich des Plangebiets dargestellte Maß-
			gepasst, um die vorgesehene wohnbauliche Entwick-	nahmenfläche nicht realisiert. Die westlichen Flächen
			lung sowie die Entwicklung einer Grünfläche mit der	dieser Maßnahmenfläche auf den Parzellen der Stadt
			Zweckbestimmung "Gehölzfläche" planungsrechtlich	Haan und das naturnah gestaltete Regenrückhaltebe-
			vorzubereiten.	cken wurden jedoch südlich des Plangebiets des vor-
				habenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 184 verwirk-
			Ziel der Planung ist es, die planungsrechtliche Vo-	licht.
			raussetzung für eine wohnbauliche Umgestaltung im	Insgesamt leitet sich die nunmehr auf Ebene des vor-
			Plangebiet zu schaffen. Die Planung sieht die Ent-	habenbezogenen Bebauungsplanes vorgesehene Fest-
			wicklung von Mehrfamilienhäusern vor.	setzung als private Grünfläche somit aus den Darstel-
			, and the second	lungen des wirksamen FNP ab und berücksichtigt den
			Nach den Zielen der Raumordnung kann ein Wohn-	inzwischen weggefallenen Bedarf zur Festsetzung einer
			gebiet in einem ASB Bereich entwickelt werden. Da-	Maßnahmenfläche.
			her bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine	
			Bedenken gegen die Anpassung des Flächennut-	
			zungsplans im Wege der Berichtigung.	
2	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege	12.04.2021	Ich bedanke mich für die Übersendung der Planunter-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	im Rheinland - Abteilung Denkmal-		lagen im Rahmen der o.g. TÖB-Beteiligung.	
	schutz/Praktische Bodendenkmal-		Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren	
	pflege		Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung	
			und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmal-	
			schutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch,	
			dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Boden-	
			denkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wur-	
			den. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose	
			möglich.	
			Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der An-
			16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsver-	regung wurde gefolgt.
		i .	hat hai dar Entdadung van Badandankmälarn) und	Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den vor-
1			bot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und	Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den vor-
			bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planunterlagen	habenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.
			bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende	
			bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planunterlagen	
			bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende	
			bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemein-	

			02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.	
3	Amprion GmbH – Asset Management	19.04.2021	Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanungen liegt teilweise im 2 x 33,00 m = 66,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung. Mit Schreiben vom 29.04.2016 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zu diesen Bauleitplanungen abgegeben und unsere Zustimmung bei Einhaltung bestimmter Bedingungen in Aussicht gestellt. Wie wir den Ausführungen in der Begründung, den textlichen Festsetzungen und der Festsetzungskarte entnehmen können, wurden unsere Hinweise und Vorgaben umfassend übernommen. Zum jetzigen Zeitpunkt haben wir daher keine weiteren Anregungen vorzubringen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. [Anhang: Information zum Datenschutz]	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4	PLEdoc GmbH – Netzauskunft	29.03.2021	 Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

			Abstimmung mit uns.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird gefolgt. Eine Erweiterung des Plangebietes ist nicht vorgesehen. Dennoch würde die PLEdoc bei Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs erneut beteiligt.
			TE LIGHTAN	
	theinbahn AG – Konzeptionelle	24.03.2021	Ligande Ligand	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	ngebotsplanung (T1011)		Rheinbahn AG keine Einwände.	_
w B	undesamt für Infrastruktur, Um- veltschutz und Dienstleistungen der undeswehr – Referat Infra 13 – Ioheitliche Aufgaben	24.03.2021	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

7	Landschaftsverband Rheinland – Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice	04.05.2021	Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung angeschrieben, es wurden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege wurde nicht beteiligt, da weder im Plangebiet noch im näheren Umfeld Baudenkmäler vorhanden sind. Seitens der Unteren Denkmalbehörde wurden keine Anregungen zu Baudenkmälern vorgebracht.
8a	Vodafone NRW GmbH z. vBP 184	03.05.2021	Vielen Dank für Ihre Informationen. Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist bereits bebaut und somit infrastrukturell erschlossen. Eine grundsätzliche Neuverlegung des Kabelnetzes ist somit nicht erforderlich.
			Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

			weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	
8b	Vodafone NRW GmbH zur 36. Änd. des FNP	03.05.2021	Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
			Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
9	AGNU HAAN e.V.	31.03.2021	Auch unter Berücksichtigung der Forderungen von Fridays for Future und dem Ratsbeschluss sollten Bebauungspläne unter neuen Gesichtspunkten Beachtung finden! Folgende ökologische Anregungen und Bedenken: Konkrete Forderungen: 4.3. Im LP sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann.
				Der südöstliche Teil des Plangebietes ist im wirksamen FNP als Grünfläche mit der Überlagerung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Die Darstellung der Maßnahmenfläche widerspricht der vorgesehenen Anlage einer Stellplatzfläche unter der 220-/380-kV Höchstspannungsfreileitung bzw. im Bereich ihrer Schutzzone. Der FNP wird im Wege der Berichtigung

gem. § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB zugunsten der Darstellung einer Wohnbaufläche und einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Gehölzfläche" im Parallelverfahren angepasst. Ergänzend ist hierzu anzuführen, dass die im wirksamen FNP dargestellte Grünfläche mit der zusätzlichen Darstellung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft damals im Zusammenhang mit der angrenzenden Planung einer Tennisanlage auch zum Schutz der Wohnbebauung im FNP dargestellt wurde. Da die Tennisanlage nicht verwirklicht worden ist, wurde auch die für diesen Teilbereich des Plangebiets dargestellte Maßnahmenfläche nicht realisiert. Die westlichen Flächen dieser Maßnahmenfläche auf den Parzellen der Stadt Haan und das naturnah gestaltete Regenrückhaltebecken wurden jedoch südlich des Plangebiets des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 184 verwirklicht. Insgesamt leitet sich die nunmehr vorgesehene Festsetzung als private Grünfläche somit aus den Darstellungen des wirksamen FNP ab und berücksichtigt den inzwischen weggefallenen Bedarf zur Festsetzung einer Maßnahmenfläche. Diese sollen nun teilweise als PKW-Abstellfläche Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. überplant werden! Dieses lehnen wir ab. 73 Stellplät-Auf der Stellplatzanlage werden für die geplanten 33 ze bei 33 Wohneinheiten scheint überzogen! Wohneinheiten 33 Stellplätze neu geschaffen. Die weiteren 22 Stellplätze sind mit einer Baulastbindung zugunsten der Wohnbebauung Am Langenkamp Nr. 4a bis 4c räumlich dort zusammengefasst – diese sowie die jeweils 8 öffentlichen und 9 privaten Stellplätze entlang der Straße Am Langenkamp sind bereits im Bestand vorhanden. Somit werden lediglich 33 Stellplätze neu geschaffen. Zwar werden Initiativen pro Fahrrad getroffen, es feh-Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Schaffung von Carsharing-Angeboten stellt keinen len aber Angebote wie Carsharing, um das PKW-Regelungsinhalt des vorhabenbezogenen Bebauungs-Aufkommen zu verringern.

Um die Flächen zu schonen, bieten sich hier aufgrund der Topografie offene Tiefgaragen an ähnlich wie am Rathmacher Weg realisiert.

planes dar. Grundsätzlich ermöglicht der vorhabenbezogene Bebauungsplan die Bereitstellung eines entsprechenden Carsharing- Angebots.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt.

Durch den Bau einer Tiefgarage würde eine deutliche Steigerung der Baukosten verursacht werden, welche sich negativ auf die Mietpreise auswirken würden. Zudem könnte die erforderliche Anzahl von Stellplätzen nur in einer Tiefgarage abgebildet werden, welche deutlich mehr Fläche als die eigentlichen Wohnbaukörper beansprucht. Somit wären mit dem Bau einer Tiefgarage durch den Eingriff in den Boden/-körper negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten. Dem Bau einer (offenen) Tiefgarage wird somit aus Umwelt- und Wirtschaftlichkeitsaspekten nicht zugestimmt. Die geplanten Stellplatzflächen werden mit einer Heckenpflanzung und weiteren Baumpflanzungen eingegrünt. Die Stellplätze werden mit Rasengitter- oder Rasenfugensteinen ausgeführt. Hierbei muss mindestens ein Rasenanteil von 40% erreicht werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt.

Hinsichtlich des Abstandes der geplanten Bebauung zur 380-kV-Höchstspannungsleitung werden Vorgaben seitens des Leitungsbetreibers sowie gem. des Abstandserlasses NRW sowie der 26. BImSchV formuliert: Gemäß der Amprion GmbH als Leitungsbetreiber der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung ist ein beidseitiger Schutzstreifen von jeweils 33,0 m, senkrecht zur Trassenachse gemessen, einzuhalten. Wie dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen ist, befinden sich die geplante Bebauung sowie die Mietergärten außerhalb des 33,0 m-Schutzstreifens - der Stellungnahme des Einwenders wird dahingehend bereits gefolgt.

Es ist eine eindeutige Vorgabe, dass ein Schutzstreifen von 33m zur 380-kV-Leitung einzuhalten ist. Bei der Planung des Tennisplatzes hatten wir das bereits beanstandet und auch bei der eigenartigen Genehmigung eines Wohnhauses guasi unter der Trasse. Wir können nicht beurteilen, ob die Strahlung permanent ist oder ob es Schwankungen gibt, so dass ein günstiges Messergebnis erzielt werden kann. Es ist aber nicht einsehbar, warum man hier eine Lösung jenseits der gesetzlichen Vorgaben versucht!

Der Abstandserlass NRW hingegen fordert in seiner Anlage 4 leweils einen beidseitign 40 (D m breiten Schutzabstand für die 380-kV Hochstspannungsfreileitung. Die geplanten Mietergärten befinden sich in nerhalb dieses 40 m-Abstandes, sodass im Rahmen des vorhäbenbezogenen Bebauungsplanverfahrens eine Immissionsmessung der elektrischen und magnetischen Wechselfelder (50 Hz) im Einwirkungsbereich der 110-kV- und 220-1380-kV-Hoch- und Meigheitschen Wechselfelder (50 Hz) im Einwirkungsbereich der 110-kV- und 220-1380-kV-Hoch- und Höchstspannungsleitungen durch das unabhängige Gutachterbürd Ohlenforst Baubiologie (Archiv-Nr.: 220) 10-1587. BauvereinHaan (1, Stand: 03.11.2020) unter Berücksichtigung der DIN EN 50413 (VDE 0848-1) durchge führt wurde, um zu belegen, dass dennoch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangebeites gewährleistet werden könnte durch die Angaben des Leitungsbetreibers zur Strommenge zum Messzeit punkt und zum thermischen Grenzstrom und der Grund. Jage der gesetzlich definierten Richt- und der behördlichen Grenzzwerte des Abstandserlass NRW und der 26 BImSchV vorgenommen werden. Dien der Immissionsmessungen konnte nachgewieser werden, dass die Grenzwerte der 26. BimSchV für elektrische (EWF) und magnetische Wechselfelder (MWF) an allen Messpunkten innerhalb des Plangebetes des deutlich unterschritten werden. Für die EWF wurde eine elektrische Feldstärker von 1.250 Vim in einem maßgebilchen Abstand von 25 m zur Trassenachse (Bodenprojektion des runtenden außeren Leiters) ermit tell. Für die MWF wurde hingegen eine magnetische Flussdichte von 7.200 n für einem maßgebilchen Abstand von 15 m ermittelt – die gesetzlichen Grenzverte wurden somit deutlich unterschritten und somit eingehalten. Die Anordnung von Mietergärten innerhalb des 40 m-Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten inder halb (EWF) und innerhalb des 40 m-Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten in der den Schutzzone innerhalben des 40 m-Schutzstreifens ist somit m	
Anlage 4 jeweils einen beidseitigen 40,0 m breiten Schutzabstand für die 380-k-V Hochstspannungsfreileitung. Die geplanten Mietergarten befinden sich innerhalb dieses 40 m-Abstandes, sodass im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens eine Immissionsmessung der elektrischen und magnetischen Wechselfelder (50 Hz.) im Einwirkungsbereich der 110-kV- und 220-/380-kV-Hoch- und Hochstspannungsieltungen durch das unabhängige Gutachterbüro Ohlenforst Baubiologie (Archiv-Nr.: 2020. 10-LISR-BauvereinHaan 01, Stand: 03.11-2020 unter Berücksichtigung der DIN EN S0413 (VDE 0848-1) durchgeführt wurde, um zu beiegen, dass dennoch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangebiets gewährleistet werden können. Die Worstcase-Betrachtung (Maximalwerle) konnte durch die Angaben des Leitungsbetreibers zur Strommenge zum Messzeitpunkt und zum thermischen Grenzstrom auf der Grundlige der gesetzlich definierten Richt- und der behördlichen Grenzwerte des Abstandserlass NRW und der 26 BImSchV vorgenommen werden. Durch die Immissionsmessungen konnte nachgewieser werden, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV für elektrische (EWF) und magnetische Wechseifelder (MWF) an allen Messpunkten innerhalb des Plangebietes deutlich unterschritten werden. Für die EWF wurde eine elektrische Feldstärke von 1.250 Vfm in einem maßgebilchen Abstand von 15 m zur Trassenachse (Bodenprojektion des ruhenden außeren Leiters) ermittett. Für die MWF wurde hingegen eine magnetische Flussdichte von 7.200 nT in einem maßgebilchen Abstand von 15 m einem gemeinsche Flussdichte von 7.200 nT in einem maßgebilchen Abstand von 15 m einem gemeinsche Flussdichte von 7.200 nT in einem maßgebilchen Abstand von 15 m einem gemeinsche Flussdichte von 7.200 nT in einem maßgebilchen Abstand von 15 m einem gemeinsche Flussdichte von 7.200 nT in einem maßgebilchen Abstand von 15 m e	Der Abstandserlass NRW hingegen fordert in seiner
tung. Die geplanten Mietergärten befinden sich inner- halb dieses 40 mAbstandes, sodass im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens eine immissionsmessung der elektrischen und magneti- schen Wechselfelder (50 Hz) im Einwirkungsbereich der 110-kV. vHoch- und Hochstspan- nungsietungen durch das unabhängige Gutachterbüro Ohlenforst Baubiologie (Archiv-Nr.: 2020. 10-ISR- BauvereinHaan 01, Stand: 03.11-2020) unter Bertück- sichtigung der DIN EN 50413 (VDE 0848-1) durchge- ührt wurde, um zu belegen, dass dennoch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plange- biets gewährleistet werden können. Die Worstcase- Betrachtung (Maximalwerte) konnte durch die Angaben des Leitungsbetreibers zur Strommenge zum Messzeit- punkt und zum thermischen Grenzstrom auf der Grund- lage der gesetzlich definierten Richt- und der behördli- chen Grenzwerte des Abstandserlass NRW und der 26 BImSchV vorgenommen werden. Durch die Immissionsmessungen konnte nachgewieser werden, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV für elektrische (EWF) und magnetische Wechselfelder (MWF) an allen Messpunkten innerhalb des Plangebie- tes deutlich unterschritten werden. Für die EWF wurde eine elektrische Feldstärke von 1.250 Vmin in einem maßgeblichen Abstand von 25 m zur Trassenachse (Bodenprojektion des ruhenden äußeren Leiters) ermit- tett. Für die MWF wurde hingegen eine magnetische Plussdichte von 7.20 nn 1 in einem maßgeblichen Ab- stand von 15 m ermittett – die gesetzlichen Grenzwerte wurden somit deutlich unterschritten und somit einge- halten. Die Anordnung von Mietergärten innerhalb des 40 m Schutzzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten jedoch nur Zm in die 40m Schutzzone hinein. Gartenhäuser, Schuppen, etc. werden innerhalb	
halb dieses 40 m-Abstandes, sodass im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens eine Immissionsmessung der elektrischen und magnetischen Wechselfelder (50 Hz) im Einwirkungsbereich der 110-kV- und 220-/380-kV-Hoch- und Höchstspannungsleitungen durch das unabhängige Gutachterbüro Ohlenforst Baubiologie (Archi-Nr.: 2020 10-ISR-BauvereinHaan_01, Stand: 03.11.2020) unter Berücksichtigung der DIN EN 50413 (VDE 0848-1) durchgeführt wurde, im zu belegen, dass dennoch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse inmerhalb des Plangebiets gewährleistet werden können. Die Worstcase-Betrachtung (Maximalwerle) konnte durch die Angaben des Leitungsbetreibers zur Strommenge zum Messzeit punkt und zum thermischen Grenzstrom auf der Grundlage der gesetzlich definierten Richt- und der behörtlichen Grenzwerte des Abstandserlass NRW und der 26. BImSchV vorgenommen werden. Durch die Immissionsmessungen konnte nachgewieser werden, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV für elektrische (EWF) und magnetische Wechselfelder (MWF) an allen Messpunkten innerhalb des Plangebietes deutlich unterschritten werden. Für die EWF wurde eine elektrische Feldstärke von 1,250 Vm in einem maßgeblichen Abstand von 25 m zur Trassenachse (Bodenprojektion des ruhenden außeren Leiters) ermittelt. Für die MWF wurde hingegen eine magnetische Flussdichte von 7,200 nT in einem maßgeblichen Abstand von 15 m ermittelt – die gesetzlichen Grenzwerte wurden somit deutlich unterschritten und somit einge halten. Die Anordnung von Mietergärten innerhalb des 40 m Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzzone hinein. Gartenhäuser, Schuppen, etc. werden innerhalb	Schutzabstand für die 380-kV Höchstspannungsfreilei-
vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens eine Immissionsmessung der elektrischen und magnetischen Wechselfelder (50 Hz) im Einwirkungsbereich der 110-kV- und 220-/380-kV-Hoch - und Höchstspannungsleitungen durch das unabhängige Gutachterbüro Ohlenforst Baubiologie (Archiv-Nr.: 2020-10-ISR-BauvereinHaan-), 1. Stand: 03.11-2020) unter Berücksichtigung der DIN EN 50413 (VDE 0848-1) durchgeführt wurde, um zu beigen, dass dennoch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangebiets gewährleistet werden können. Die Worstcasebiets gewährleiste werden können. Die Worstcasebiets des Seinersten und der behörführt des Gestellich definierten Richt- und der Dehörführt des Gestellich definierten Richt- und der Dehörführt des Gestellich definierten Richt- und der Dehörführt des Gestellich den Grenzwerte des Abstandserfalss NRW und der 26 BlmSchV vorgenommen werden. Durch die Immissionsmessungen konnte nachgewieser werden, dass die Grenzwerte der 26. BlmSchV für elektrische (EWF) und magnetische Wechseffelder (MWF) an allen Messpunkten innerhalb des Plangebietes deutlich unterschritten werden. Für die EWF wurde eine elektrische Feldstärke von 1.250 Vin einem maßgeblichen Abstand von 25 m zur Trassenachse (Bodenprojektion des ruhenden äußeren Leiters) ermittet. Für die MWF wurde hingegen eine magnetische Flussdichte von 7.200 n Ti ne innerm maßgeblichen Abstand von 15 m ermittet – die gesetzlichen Grenzwerte wurden somit deutlich unterschritten und somit eingehalten. Die Anordnung von Mietergärten innerhalb des 40 m Schutzzone die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzzone die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzzone die Mietergärten jedoch nur 2m in	tung. Die geplanten Mietergärten befinden sich inner-
Immissionsmessung der elektrischen und magnetischen Wechselfelder (50 Hz.) im Elmirktungsbereich der 110-kV- und 220-/380-kV-Hoch- und Höchstspannungsleitungen durch das unabhängige Gutachterbüro Ohlenforst Baubiologie (Archiv-Nr.: 2020.) unter Berücksichtigung der DiN EN 50413 (VDE 0848-1) durchgeführt wurde, um zu belegen, dass dennoch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangebiets gewährleistet werden können. Die Worstcase-Betrachtung (Maximalwerte) konnte durch die Angaben des Leitungsbetreibers zur Strommenge zum Messzeitunkt und zum thermischen Grenzstrom auf der Grundlage der gesetzlich definierten Richt- und der behördlichen Grenzwerte des Abstandserlass NRW und der 26. BlmSchV vorgenommen werden. Durch die Immissionsmessungen konnte nachgewieser werden, dass die Grenzwerte der 26. BlmSchV für elektrische (EURF) und magnetische Wechselfelder (MWF) an allen Messpunkten innerhalb des Plangebietes deutlich unterschritten werden. Pier eine elektrische Feldstärke von 1:250 V/m in einem maßgeblichen Abstand von 25 m zur Trassenachse (Bodenprojektion des ruhenden äußeren Leiters) ermitett. Eru die MWF wurde hingegen eine magnetische Flussdichte von 7:200 Til einem maßgeblichen Abstand von 7:00 m Til einem maßgeblichen Abstand von 15 m ermittett – die gesetzlichen Grenzwerte wurden son 7:00 m Til einem maßgeblichen Abstand von 15 m ermittett – die gesetzlichen Grenzwerte wurden son in einem maßgeblichen Abstand von 15 m ermittett – die gesetzlichen Grenzwerte wurden son in einem maßgeblichen Abstand von 15 m ermittett – die gesetzlichen Grenzwerte wurden son in einem maßgeblichen Abstand von 15 m ermittett – die gesetzlichen Grenzwerte wurden son in einem maßgeblichen Abstand von 15 m ermittett – die gesetzlichen Grenzwerte wurden son in einem Abstand von 20 m zie nieme maßeblichen Abstand von 15 m ermittett – die gesetzlichen Grenzwerte wurden son in eine Mespelchen Abstand von 15 m ermittett – die gesetzlichen Grenzwerte wurden son in eine maßeblichen Abstand von 15 m ermittett – die gesetzl	halb dieses 40 m-Abstandes, sodass im Rahmen des
schen Wechselfelder (50 Hz) im Einwirkungsbereich der 110-kV- und 220-380-kV-Hoch- und Höchstspannungsleitungen durch das unabhängige Gutachterbüro Ohlenforst Baubiologie (Archiv-Nr.: 2020.10-ISR-BauvereinHaan. 01, Stand: 03.11.2020) unter Berücksichtigung der DiN EN 50413 (VDE 0848-1) durchgeführt wurde, um zu belegen, dass dennoch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangebiets gewährleistet werden können. Die Worstcase-Betrachtung (Maximalwerte) konnte durch die Angaben des Leitungsbetreibers zur Strommenge zum Messzeit, punkt und zum thermischen Grenzstrom auf der Grundlage der gesetzlich definierten Richt- und der Pohrörlichen Grenzwerte des Abstandserlass NRW und der 26 BlmSchV vorgenommen werden. Durch die Immissionsmessungen konnte nachgewieser werden, dass die Grenzwerte der 26. BlmSchV für elektrische (EWF) und magnetische Wechselfelder (MWF) an allen Messpunkten innerhalb des Plangebietes deutlich unterschritten werden. Für die EWF wurde eine elektrische Feldstärke von 1.250 Vm in einem maßgeblichen Abstand von 25 m zur Trassenachse (Bodenprojektion des ruhenden äußeren Leiters) ermitelt. Für die MWF wurde hingegen eine magnetische Flussdichte von 7.200 17 in einem maßgeblichen Abstand von 15 m ermittelt. – die gesetzlichen Grenzwerte wurden somit deutlich unterschritten und somit eingehalten. Die Anordnung von Mietergärten innerhalb des 40 m Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzzorie hinein. Gartenhäuser, Schuppen, etc. werden innerhalb einenen Binnerhalb einenen Binnerhalben ein einen B	vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens eine
der 110-kV- und 220-/380-kV-Hoch- und Höchstspan- nungsleitungen durch das unabhängige Gutachterbüro Ohlenforst Baubiologie (Archiv-Nr.: 2020.10-ISR- BauvereinHaan_01, Stand: 03.11.2020) unter Berück- sichtigung der DIN EN 50413 (VDE 0848-1) durchge- führt wurde, um zu belegen, dass dennoch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plange- biets gewährleistet werden können. Die Worstcase- Betrachtung (Maximalwerte) konnte durch die Angaben des Leitungsbetreibers zur Strommenge zum Messzeit- punkt und zum thermischen Grenzstrom auf der Grund- lage der gesetzlich definierten Richt- und der behördli- chen Grenzwerte des Abstandserlass NRW und der 26 BImSchV vorgenommen werden. Durch die Immissionsmessungen konnte nachgewieser werden, dass die Grenzwerte der 26. BlimSchV für elektrische (EWF) und magnetische Wechselfelder (MWF) an allen Messpunkten innerhalb des Plangebie- tes deutlich unterschritten werden. Pizr die EWF wurde eine elektrische Feldstarke von 1.250 V/m in einem maßgeblichen Abstand von 25 m zur Trassenachse (Bodenprojektion des ruhenden äußeren Leiters) ermit- telt. Für die MWF wurde hingegen eine magnetische Flussdichte von 7.200 n 71 in einem maßgeblichen Ab- stand von 15 m ermittelt – die gesetzlichen Grenzwerte wurden somit deutlich underschritten und somit einge- halten. Die Anordnung von Mietergärten innerhalb des 40 m- Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzzone hinein. Gartenhäuser, Schuppen, etc. werden innerhalb	Immissionsmessung der elektrischen und magneti-
nungsleitungen durch das unabhängige Gutachterbüro Ohlenforst Baubiologie (Archiv-Nr.: 2020.10-ISR. BauvereinHaan. 01, Stand: 03.11.2020) unter Berücksichtigung der DiN EN 50413 (VDE 0848-1) durchgeführt wurde, um zu belegen, dass dennoch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangebiets gewährleistet werden können. Die Worstcase-Betrachtung (Maximalwerte) konnte durch die Angaben des Leitungsbetreibers zur Strommenge zum Messzeit- punkt und zum thermischen Grenzstrom auf der Grundlage der gesetzlich definierten Richt- und der behördlichen Grenzwerte des Abstandserlass NRW und der 26. BlmSchV vorgenommen werden. Durch die Immissionsmessungen konnte nachgewieser werden, dass die Grenzwerte der 26. BlmSchV für elektrische (EWF) und magnetische Wechselfelder (MWF) an allen Messpunkten innerhalb des Plangebietes deutlich unterschritten werden. Für die EWF wurde eine elektrische Feldstärke von 1.250 Vim in einem maßgeblichen Abstand von 25 m zur Trassenachse (Bodenprojektion des ruhenden äußeren Leiters) ermittelt. Für die MWF wurde hingegen eine magnetische Flussdichte von 7.200 nT in einem maßgeblichen Abstand von 15 m ermittelt – die gesetzlichen Grenzwerte wurden somit deutlich unterschritten und somit einigehalten. Die Anordnung von Mietergärten innerhalb des 40 m-Schutzsone hinein. Gartenhäuser, Schutpen, etc. werden innerhalb ninerhalb	schen Wechselfelder (50 Hz) im Einwirkungsbereich
Ohlenforst Baubiologie (Archiv-Nr.: 2020) unter Berücksichtigung der DIN EN 50413 (VDE 0848-1) durchgeführt wurde, um zu belegen, dass dennoch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangebiets gewährleistet werden können. Die Worstcase-Betrachtung (Maximalwerle) konnte durch die Angaben des Leitungsbetreibers zur Strommenge zum Messzeitpunkt und zum thermischen Grenzstrom auf der Grundlage der gesetzlich definierten Richt- und der behördlichen Grenzwerte des Abstandserlass NRW und der 26. BlmSchV vorgenommen werden. Durch die Immissionismessungen konnte nachgewieser werden, dass die Grenzwerte der 26. BlmSchV für elektrische (EWF) und magnetische Wechselfelder (MWF) an allen Messpunkten innerhalb des Plangebietes deutlich unterschritten werden. Für die EWF wurde eine elektrische Feldstärke von 1.250 Vm in einem maßgeblichen Abstand von 25 m zur Trassenachse (Bodenprojektion des ruhenden äußeren Leiters) ermittelt. Für die MWF wurde hingegen eine magnetische Flussdichte von 7.200 nT in einem maßgeblichen Abstand von 15 m ermittelt – die gesetzlichen Grenzwerte wurden somit deutlich unterschritten und somit eingehalten. Die Anordnung von Mietergärten innerhalb des 40 m-Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten jedoch nur Zm in die 40m Schutzzone hinein. Gartenhäuser, Schuppen, etc. werden innerhalb ninerhalb ninerh	
BauvereinHaan_01_Stand: 03.11.2020) unter Berücksichtigung der DIN EN 50413 (VDE 0848-1) durchge-führt wurde, um zu belegen, dass dennoch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangebiets gewährleistet werden können. Die Worstcasse-Betrachtung (Maximalwerte) konnte durch die Angaben des Leitungsbetreibers zur Strommenge zum Messzelt-punkt und zum thermischen Grenzstrom auf der Grundlage der gesetzlich definierten Richt- und der behördlichen Grenzwerte des Abstandserlass NRW und der 26 BlmSchV vorgenommen werden. Durch die Immissionsmessungen konnte nachgewieser werden, dass die Grenzwerte der 26. BlmSchV für elektrische (EWF) und magnetische Wechselfelder (MWF) an allen Messpunkten innerhalb des Plangebietes deutlich unterschritten werden. Für die EWF wurde eine elektrische Feldstärke von 1.250 V/m in einem maßgeblichen Abstand von 25 m zur Trassenachse (Bodenprojektion des ruhenden äußeren Leiters) ermittelt. Für die MWF wurde hingegen eine magnetische Flussdichte von 7.200 nT in einem maßgeblichen Abstand von 15 m ermittelt – die gesetzlichen Grenzwerte wurden somit deutlich unterschritten und somit eingehalten. Die Anordnung von Mietergärten innerhalb des 40 m-Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergarten jedoch nur zm in die 40m Schutzzone hinein. Gartenhäuser, Schuppen, etc. werden innerhalb	
sichtigung der DİN EN 50413 (VDE 0848-1) durchge- führt wurde, um zu belegen, dass dennoch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plange- biets gewährleistet werden können. Die Worstcase- Betrachtung (Maximalwerte) konnte durch die Angaben des Leitungsbetreibers zur Strommenge zum Messzeit- punkt und zum thermischen Grenzstrom auf der Grund- lage der gesetzlich definierten Richt- und der behördli- chen Grenzwerte des Abstandserlass NRW und der 26. BImSchV vorgenommen werden. Durch die Immissionsmessungen konnte nachgewieser werden, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV für elektrische (EWF) und magnetische Wechselfelder (MWF) an allen Messpunkten innerhalb des Plangebie- tes deutlich unterschritten werden. Für die EWF wurde eine elektrische Feldstärke von 1.250 v/m in einem maßgeblichen Abstand von 25 m zur Trassenachse (Bodenprojektion des ruhenden äußeren Leiters) ermit- telt. Für die MWF wurde hingegen eine magnetische Flussdichte von 7.200 nT in einem maßgeblichen Ab- stand von 15 m ermittelt – die gesetzlichen Grenzwerte wurden somit deutlich unterschritten und somit einge- halten. Die Anordnung von Mietergärten innerhalb des 40 m- Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzzone hinein. Gartenhäuser, Schuppen, etc. werden innerhalb	
führt wurde, um zu belegen, dass dennoch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangebiets gewährleistet werden können. Die Worstcase-Betrachtung (Maximalwerte) konnte durch die Angaben des Leitungsbetreibers zur Strommenge zum Messzeitpunkt und zum thermischen Grenzestrom auf der Grundlage der gesetzlich definierten Richt- und der behördlichen Grenzwerte des Abstandserlass NRW und der 26. BlmSchV vorgenommen werden. Durch die Immissionsmessungen konnte nachgewieser werden, dass die Grenzwerte der 26. BlmSchV für elektrische (EWF) und magnetische Wechselfelder (MWF) an allen Messpunkten innerhalb des Plangebietes deutlich unterschritten werden. Für die EWF wurde eine elektrische Feldstärke von 1.250 V/m in einem maßgeblichen Abstand von 25 m zur Trassenachse (Bodenprojektion des ruhenden äußeren Leiters) ermittelt. Für die MWF wurde hingegen eine magnetische Flussdichte von 7.200 nT in einem maßgeblichen Abstand von 15 m ermittelt – die gesetzlichen Gernzwerte wurden somit deutlich unterschritten und somit eingehalten. Die Anordnung von Mietergärten innerhalb des 40 m-Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß vEP ragen die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß vEP ragen die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß vEP ragen die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzstrein in	
Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangebiets gewährleistet werden können. Die Worstcase-Betrachtung (Maximalwerte) konnte durch die Angaben des Leitungsbetreibers zur Strommenge zum Messzeit-punkt und zum thermischen Grenzstrom auf der Grundlage der gesetzlich definierten Richt- und der behördlichen Grenzwerte des Abstandserlass NRW und der 26 BImSchV vorgenommen werden. Durch die Immissionsmessungen konnte nachgewieser werden, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV für elektrische (EWF) und magnetische Wechselfelder (MWF) an allen Messpunkten innerhalb des Plangebietes deutlich unterschritten werden. Für die EWF wurde eine elektrische Feldstärke von 1.250 V/m in einem maßgeblichen Abstand von 25 m zur Trassenachse (Bodenprojektion des ruhenden äußeren Leiters) ermittelt. Für die MWF wurde hingegen eine magnetische Flussdichte von 7.200 nT in einem maßgeblichen Abstand von 15 m ermittelt – die gesetzlichen Grenzwerte wurden somit deutlich unterschritten und somit eingehalten. Die Anordnung von Mietergärten innerhalb des 40 m-Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten innerhalb des, von hinein, Gartenhäuser, Schuppen, etc. werden innerhalb	
biets gewährleistet werden können. Die Worstcase- Betrachtung (Maximalwerte) konnte durch die Angaben des Leitungsbetreibers zur Strommenge zum Messzeit- punkt und zum thermischen Grenzstrom auf der Grund- lage der gesetzlich definierten Richt- und der behördli- chen Grenzwerte des Abstandserlass NRW und der 26 BImSchV vorgenommen werden. Durch die Immissionsmessungen konnte nachgewieser werden, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV für elektrische (EWF) und magnetische Wechselfelder (MWF) an allen Messpunkten innerhalb des Plangebie- tes deutlich unterschritten werden. Für die EWF wurde eine elektrische Feldstärke von 1.250 V/m in einem maßgeblichen Abstand von 25 m zur Trassenachse (Bodenprojektion des ruhenden äußeren Leiters) ermit- telt. Für die MWF wurde hingegen eine magnetische Flussdichte von 7.200 nT in einem maßgeblichen Ab- stand von 15 m ermittelt – die gesetzlichen Ab- stand von 15 m ermittelt – die gesetzlichen Ab- stand von 15 m ermittelt – die gesetzlichen Ab- stand von 15 m ermittelt – die gesetzlichen Ab- stand von 15 m ermittelt – die gesetzlichen Ab- stand von 15 m ermittelt – die gesetzlichen komzene men somit deutlich unterschritten und somit einge- halten. Die Anordnung von Mietergärten innerhalb des 40 m- Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzzone hinein. Gartenhäuser, Schuppen, etc. werden innerhalb	
Betrachtung (Maximalwerte) konnte durch die Angaben des Leitungsbetreibers zur Strommenge zum Messzeit- punkt und zum thermischen Grenzstrom auf der Grund- lage der gesetzlich definierten Richt- und der behördli- chen Grenzwerte des Abstandserlass NRW und der 26 BImSchV vorgenommen werden. Durch die Immissionsmessungen konnte nachgewieser werden, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV für elektrische (EWF) und magnetische Wechselfelder (MWF) an allen Messpunkten innerhalb des Plangebie- tes deutlich unterschritten werden. Für die EWF wurde eine elektrische Feldstärke von 1.250 V/m in einem maßgeblichen Abstand von 25 m zur Trassenachse (Bodenprojektion des ruhenden äußeren Leiters) ermit- telt. Für die MWF wurde hingegen eine magnetische Flussdichte von 7.200 nT in einem maßgeblichen Abstand von 15 m ermittelt – die gesetzlichen Grenzwerte wurden somit deutlich unterschritten und somit einge- halten. Die Anordnung von Mietergärten innerhalb des 40 m- Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzzone hinein. Gartenhäuser, Schuppen, etc. werden innerhalb	
des Leitungsbetreibers zur Strommenge zum Messzeit- punkt und zum thermischen Grenzstrom auf der Grund- lage der gesetzlich definierten Richt- und der behördli- chen Grenzwerte des Abstandserlass NRW und der 26. BlmSchV vorgenommen werden. Durch die Immissionsmessungen konnte nachgewieser werden, dass die Grenzwerte der 26. BlmSchV für elektrische (EWF) und magnetische Wechselfelder (MWF) an allen Messpunkten innerhalb des Plangebie- tes deutlich unterschritten werden. Für die EWF wurde eine elektrische Feldstärke von 1.250 V/m in einem maßgeblichen Abstand von 25 m zur Trassenachse (Bodenprojektion des ruhenden äußeren Leiters) ermit- telt. Für die MWF wurde hingegen eine magnetische Flussdichte von 7.200 nT in einem maßgeblichen Ab- stand von 15 m ermittelt – die gesetzlichen Grenzwerte wurden somit deutlich unterschritten und somit einge- halten. Die Anordnung von Mietergärten innerhalb des 40 m- Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzzone hinein. Gartenhäuser, Schuppen, etc. werden innerhalb	
punkt und zum thermischen Grenzstrom auf der Grundlage der gesetzlich definierten Richt- und der behördlichen Grenzwerte des Abstandserlass NRW und der 26. BImSchV vorgenommen werden. Durch die Immissionsmessungen konnte nachgewieser werden, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV für elektrische (EWF) und magnetische Wechselfelder (MWF) an allen Messpunkten innerhalb des Plangebietes deutlich unterschritten werden. Für die EWF wurde eine elektrische Feldstärke von 1.250 V/m in einem maßgeblichen Abstand von 25 m zur Trassenachse (Bodenprojektion des ruhenden äußeren Leiters) ermittelt. Für die MWF wurde hingegen eine magnetische Flussdichte von 7.200 nT in einem maßgeblichen Abstand von 15 m ermittelt – die gesetzlichen Grenzwerte wurden somit deutlich unterschritten und somit eingehalten. Die Anordnung von Mietergärten innerhalb des 40 m-Schutzztstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzzone hinein. Gartenhäuser, Schuppen, etc. werden innerhalb	
lage der gesetzlich definierten Richt- und der behördlichen Grenzwerte des Abstandserlass NRW und der 26 BlmSchV vorgenommen werden. Durch die Immissionsmessungen konnte nachgewieser werden, dass die Grenzwerte der 26. BlmSchV für elektrische (EWF) und magnetische Wechselfelder (MWF) an allen Messpunkten innerhalb des Plangebietes deutlich unterschritten werden. Für die EWF wurde eine elektrische Feldstärke von 1.250 V/m in einem maßgeblichen Abstand von 25 m zur Trassenachse (Bodenprojektion des ruhenden äußeren Leiters) ermittelt. Für die MWF wurde hingegen eine magnetische Flussdichte von 7.200 nT in einem maßgeblichen Abstand von 15 m ermittelt – die gesetzlichen Grenzwerte wurden somit deutlich unterschritten und somit eingehalten. Die Anordnung von Mietergärten innerhalb des 40 m-Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzzone hinein. Gartenhäuser, Schuppen, etc. werden innerhalb	
chen Grenzwerte des Abstandserlass NRW und der 26. BlmSchV vorgenommen werden. Durch die Immissionsmessungen konnte nachgewieser werden, dass die Grenzwerte der 26. BlmSchV für elektrische (EWF) und magnetische Wechselfelder (MWF) an allen Messpunkten innerhalb des Plangebietes deutlich unterschritten werden. Für die EWF wurde eine elektrische Feldstärke von 1.250 V/m in einem maßgeblichen Abstand von 25 m zur Trassenachse (Bodenprojektion des ruhenden äußeren Leiters) ermittelt. Für die MWF wurde hingegen eine magnetische Flussdichte von 7.200 nT in einem maßgeblichen Abstand von 15 m ermittelt – die gesetzlichen Grenzwerte wurden somit deutlich unterschritten und somit eingehalten. Die Anordnung von Mietergärten innerhalb des 40 m-Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzzone hinein. Gartenhäuser, Schuppen, etc. werden innerhalb	
BImSchV vorgenommen werden. Durch die Immissionsmessungen konnte nachgewieser werden, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV für elektrische (EWF) und magnetische Wechselfelder (MWF) an allen Messpunkten innerhalb des Plangebietes deutlich unterschritten werden. Für die EWF wurde eine elektrische Feldstärke von 1.250 V/m in einem maßgeblichen Abstand von 25 m zur Trassenachse (Bodenprojektion des ruhenden äußeren Leiters) ermittelt. Für die MWF wurde hingegen eine magnetische Flussdichte von 7.200 nT in einem maßgeblichen Abstand von 15 m ermittelt – die gesetzlichen Grenzwerte wurden somit deutlich unterschritten und somit eingehalten. Die Anordnung von Mietergärten innerhalb des 40 m-Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzzone hinein. Gartenhäuser, Schuppen, etc. werden innerhalb	
Durch die Immissionsmessungen konnte nachgewieser werden, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV für elektrische (EWF) und magnetische Wechselfelder (MWF) an allen Messpunkten innerhalb des Plangebietes deutlich unterschritten werden. Für die EWF wurde eine elektrische Feldstärke von 1.250 V/m in einem maßgeblichen Abstand von 25 m zur Trassenachse (Bodenprojektion des ruhenden äußeren Leiters) ermittelt. Für die MWF wurde hingegen eine magnetische Flussdichte von 7.200 nT in einem maßgeblichen Abstand von 15 m ermittelt – die gesetzlichen Grenzwerte wurden somit deutlich unterschritten und somit eingehalten. Die Anordnung von Mietergärten innerhalb des 40 m-Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzzone hinein. Gartenhäuser, Schuppen, etc. werden innerhalb	
werden, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV für elektrische (EWF) und magnetische Wechselfelder (MWF) und magnetische Wechselfelder (MWF) an allen Messpunkten innerhalb des Plangebietes deutlich unterschritten werden. Für die EWF wurde eine elektrische Feldstärke von 1.250 V/m in einem maßgeblichen Abstand von 25 m zur Trassenachse (Bodenprojektion des ruhenden äußeren Leiters) ermittelt. Für die MWF wurde hingegen eine magnetische Flussdichte von 7.200 nT in einem maßgeblichen Abstand von 15 m ermittelt – die gesetzlichen Grenzwerte wurden somit deutlich unterschritten und somit eingehalten. Die Anordnung von Mietergärten innerhalb des 40 m-Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzzone hinein. Gartenhäuser, Schuppen, etc. werden innerhalb	
elektrische (EWF) und magnetische Wechselfelder (MWF) an allen Messpunkten innerhalb des Plangebietes deutlich unterschritten werden. Für die EWF wurde eine elektrische Feldstärke von 1.250 V/m in einem maßgeblichen Abstand von 25 m zur Trassenachse (Bodenprojektion des ruhenden äußeren Leiters) ermittelt. Für die MWF wurde hingegen eine magnetische Flussdichte von 7.200 nT in einem maßgeblichen Abstand von 15 m ermittelt – die gesetzlichen Grenzwerte wurden somit deutlich unterschritten und somit eingehalten. Die Anordnung von Mietergärten innerhalb des 40 m-Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzzone hinein. Gartenhäuser, Schuppen, etc. werden innerhalb	
(MWF) an allen Messpunkten innerhalb des Plangebietes deutlich unterschritten werden. Für die EWF wurde eine elektrische Feldstärke von 1.250 V/m in einem maßgeblichen Abstand von 25 m zur Trassenachse (Bodenprojektion des ruhenden äußeren Leiters) ermittelt. Für die MWF wurde hingegen eine magnetische Flussdichte von 7.200 nT in einem maßgeblichen Abstand von 15 m ermittelt – die gesetzlichen Grenzwerte wurden somit deutlich unterschritten und somit eingehalten. Die Anordnung von Mietergärten innerhalb des 40 m-Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzzone hinein. Gartenhäuser, Schuppen, etc. werden innerhalb	
tes deutlich unterschritten werden. Für die EWF wurde eine elektrische Feldstärke von 1.250 V/m in einem maßgeblichen Abstand von 25 m zur Trassenachse (Bodenprojektion des ruhenden äußeren Leiters) ermittelt. Für die MWF wurde hingegen eine magnetische Flussdichte von 7.200 nT in einem maßgeblichen Abstand von 15 m ermittelt – die gesetzlichen Grenzwerte wurden somit deutlich unterschritten und somit eingehalten. Die Anordnung von Mietergärten innerhalb des 40 m-Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzzone hinein. Gartenhäuser, Schuppen, etc. werden innerhalb	
eine elektrische Feldstärke von 1.250 V/m in einem maßgeblichen Abstand von 25 m zur Trassenachse (Bodenprojektion des ruhenden äußeren Leiters) ermittelt. Für die MWF wurde hingegen eine magnetische Flussdichte von 7.200 nT in einem maßgeblichen Abstand von 15 m ermittelt – die gesetzlichen Grenzwerte wurden somit deutlich unterschritten und somit eingehalten. Die Anordnung von Mietergärten innerhalb des 40 m-Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzzone hinein. Gartenhäuser, Schuppen, etc. werden innerhalb	
maßgeblichen Abstand von 25 m zur Trassenachse (Bodenprojektion des ruhenden äußeren Leiters) ermittelt. Für die MWF wurde hingegen eine magnetische Flussdichte von 7.200 nT in einem maßgeblichen Abstand von 15 m ermittelt – die gesetzlichen Grenzwerte wurden somit deutlich unterschritten und somit eingehalten. Die Anordnung von Mietergärten innerhalb des 40 m- Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzzone hinein. Gartenhäuser, Schuppen, etc. werden innerhalb	
(Bodenprojektion des ruhenden äußeren Leiters) ermittelt. Für die MWF wurde hingegen eine magnetische Flussdichte von 7.200 nT in einem maßgeblichen Abstand von 15 m ermittelt – die gesetzlichen Grenzwerte wurden somit deutlich unterschritten und somit eingehalten. Die Anordnung von Mietergärten innerhalb des 40 m-Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzzone hinein. Gartenhäuser, Schuppen, etc. werden innerhalb	
telt. Für die MWF wurde hingegen eine magnetische Flussdichte von 7.200 nT in einem maßgeblichen Abstand von 15 m ermittelt – die gesetzlichen Grenzwerte wurden somit deutlich unterschritten und somit eingehalten. Die Anordnung von Mietergärten innerhalb des 40 m-Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzzone hinein. Gartenhäuser, Schuppen, etc. werden innerhalb	
Flussdichte von 7.200 nT in einem maßgeblichen Abstand von 15 m ermittelt – die gesetzlichen Grenzwerte wurden somit deutlich unterschritten und somit eingehalten. Die Anordnung von Mietergärten innerhalb des 40 m-Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzzone hinein. Gartenhäuser, Schuppen, etc. werden innerhalb	
stand von 15 m ermittelt – die gesetzlichen Grenzwerte wurden somit deutlich unterschritten und somit eingehalten. Die Anordnung von Mietergärten innerhalb des 40 m-Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzzone hinein. Gartenhäuser, Schuppen, etc. werden innerhalb	Flussdichte von 7 200 nT in einem maßgehlichen Ah-
wurden somit deutlich unterschritten und somit eingehalten. Die Anordnung von Mietergärten innerhalb des 40 m-Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzzone hinein. Gartenhäuser, Schuppen, etc. werden innerhalb	
halten. Die Anordnung von Mietergärten innerhalb des 40 m- Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzzone hinein. Gartenhäuser, Schuppen, etc. werden innerhalb	
Die Anordnung von Mietergärten innerhalb des 40 m- Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzzone hinein. Gartenhäuser, Schuppen, etc. werden innerhalb	
Schutzstreifens ist somit möglich. Gemäß VEP ragen die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzzone hinein. Gartenhäuser, Schuppen, etc. werden innerhalb	
die Mietergärten jedoch nur 2m in die 40m Schutzzone hinein. Gartenhäuser, Schuppen, etc. werden innerhalb	
hinein. Gartenhäuser, Schuppen, etc. werden innerhalb	
i ees 40 iii-3chutzstreitens und auch im restiichen be-	des 40 m-Schutzstreifens und auch im restlichen Be-

4.8 Auch hier taucht die Schutzzone noch einmal auf. Hier in Zusammenhang mit einem Grünstreifen und einem "Spielplatz". Es sollte kein Spielplatz in der Schutzzone geplant werden.	reich des Plangebiets ausgeschlossen. Insgesamt können im Plangebiet somit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wurde bereits gefolgt. Wie dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen ist, wird der geplante Spielplatz nicht innerhalb des Schutzstreifens zur Höchstspannungsleitung, sondern zentral innerhalb des Plangebiets vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass lediglich der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 46a einen Spielplatz im Bereich des Schutzstreifens zur Höchstspannungsleitung vorsah.
6.7 Das Thema Vogelschlag wird aufgegriffen, was wir begrüßen. Der Absatz 5 (Im Rahmen) sollte gestrichen werden. Hier macht man ein Hintertürchen auf, das später nicht mehr zu kontrollieren ist, bzw. nicht kontrolliert wird!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Der zu Streichen gewünschte Absatz beinhaltet, dass im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens ausnahmsweise von den Vorgaben zum Einbau von Vogelschutzglas (keine großformatige Glasfronten im Bereich der Süd-West- und Süd-Ost-Fassaden des WR) abgewichen werden darf, soweit nachgewiesen wird, dass durch anderweitige, dem Stand der Technik entsprechenden architektonische oder baulichkonstruktive Maßnahmen wie bspw. dem Einbau kleinformatiger Fenster oder der Gliederung der Glasfronten durch Sprossen o.ä. nachgewiesen wird, dass geringere Anforderungen an die erforderlichen Maßnahmen gegen Vogelschlag zu stellen sind. Der Anregung des Einwenders wird nicht gefolgt, da mit der sog. Öffnungsklausel dem Vorhabenträger eine gewisse Flexibilität in der baulichen Ausführung der Fensterfronten eingeräumt sowie der Bauaufsichtsbehörde die Möglichkeit eingeräumt wird, auf technische Neuerungen besser reagieren und diese berücksichtigen zu können. Der Stellungnahme des Einwenders, dass hierdurch keine Kontrollmöglichkeit mehr besteht,

	T	
		wird nicht gefolgt, da im Rahmen des Baugenehmi- gungsverfahrens detailliert nachzuweisen ist, dass die Vorgaben gegen Vogelschlag eingehalten werden.
	7 Wir begrüßen die Festsetzung zur Wasserdurchlässigkeit der Stellflächen. Auch die geforderte geschlossene Vegetationsfläche ist eine klare Ansage gegen die Schotter- oder Steingärten!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	8.2 Schutzgut Bäume Das Fällen von 25 Bäumen für Stellflächen trägt nicht zum Klimaschutz bei! Der Ersatz von nur 12 Bäumen sollte erklärt werden. Die Ersatzmaßnahmen sollten in Zeiten von geschädigten Bäumen geprüft werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird gefolgt. Insgesamt werden im Zuge der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie des Vorhabenund Erschließungsplanes 25 Bäume, wovon 12 Bäume durch die Baumschutzsatzung geschützt und 13 Bäume nicht geschützt sind, gefällt (s. hierzu Anlage 5 zur Begründung). Insgesamt werden 35 Bestandsbäume erhalten. Von den insgesamt voraussichtlich erforderlichen 41 Ersatzpflanzungen werden in Summe mindestens 12 Ersatzpflanzungen sowie die Anpflanzung von Hecken im Plangebiet vorgenommen. Die verbleibenden ca. 29 Ersatzpflanzungen für die zu fällenden Bäume erfolgen über Ersatzpflanzungen auf den Flächen des Haaner Bauvereins im Bereich der angrenzenden Bebauung am Langenkamp. Dies wird im Durchführungsvertrag geregelt.
	Das Aufhängen von Nisthilfen kann auch am Gebäudekörper erfolgen. Geklärt werden sollte, wer die Nisthilfen in der Zukunft pflegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Fledermauskästen sind teilweise an den neuen Gebäuden anzubringen. Für die Ersatzquartiere für Vögel wurde sich hingegen bewusst dafür entschieden, diese innerhalb des gesamten Plangebiets oder in der unmittelbaren Umgebung an neuen oder bestehenden Gehölzen und nicht an Gebäuden anzubringen. Die Pflege der Nisthilfen entfällt auf den Vorhabenträger bzw. ggf. auf einen Hausmeisterservice. Dies wird im Durchführungsvertrag gesichert.

Sonstiges • Antennen für Mobilfunk auf den Häuser sind auszuschließen.	Dem Hinweis wird nicht entsprochen. Die baurechtliche Zulässigkeit von Antennen und Sendeanlagen einschließlich der Masten ist bauordnungsund bauplanungsrechtlich zu beurteilen. Gemäß § 62 Abs. 4 Nr. 4b und Abs. 5 BauO NRW sind Antennen und Sendeanlagen einschließlich der Masten mit einer Höhe von bis zu 10 m sowie Versorgungseinheiten mit einer Höhe von bis zu 5 m und einer Grundfläche von bis zu 20 m² baugenehmigungsfrei. Bauplanungsrechtlich ist eine Mobilfunkanlage als eine nicht störende gewerbliche Nutzung anzusehen. In einem Reinen Wohngebiet, wie das Plangebiet gem. vorhabenbezogenem Bebauungsplan festgesetzt ist, sind diese nur im Wege einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zulässig. Sollte es sich um eine Nebenanlage handeln, sind diese gemäß § 14 (2) BauGB im Reinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässig. Auch hier ist im Einzelfall zu prüfen. Ein grundsätzlicher Ausschluss von Nebenanlagen nach § 14 (2) BauGB lässt sich städtebaulich nicht begründen. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass die maximal zulässigen Gebäudehöhen durch technische Anlagen nur um maximal 1,0 m überschritten werden dürfen. Die Beantwortung zur Frage der Zulässigkeit von Sendemasten/-antennen stellt somit keinen Regelungsinhalt des aufzustellenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dar und ist im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens zu behandeln.
• Eine Regenwasser nutzung wird angeregt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dies stellt keinen Regelungsinhalt des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dar.
Eine Regenwasserversickerung Richtung Tal wird angeregt. Eventuell kann man das mit dem unmittelbar benachbarten Rückhaltebecken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der An- regung wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme des Einwenders wird dahingehend

	T
kombinieren? Bitte prüfen.	gefolgt, als dass durch das Tiefbauamt geprüft wurde, ob ein Anschluss des anfallenden Niederschlagswas-
	sers in die nahe gelegene Versickerungsanlage möglich ist – dies ist zu verneinen.
	Der Stellungnahme wird dahingehend nicht gefolgt,
	dass eine Versickerung Richtung Tal nicht umgesetzt wird, da gemäß der Bodenkarte BK50 des Geologi-
	schen Dienstes NRW für die Böden im Plangebiet (Pseudogley-Braunerde, tonig-schluffiger Lehm,
	schwache Staunässe) die Versickerungsfähigkeit im 2-
	Meter-Raum als ungeeignet beschrieben wird. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist nicht bzw.
	nur sehr eingeschränkt möglich.
• Im Keller und an der Abstellfläche oben sollten eini-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, den
ge Ladestationen für Fahrräder und PKW angelegt werden.	Anregungen wird gefolgt. Wie dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu ent-
	nehmen ist, sind im Bereich der Stellplatzanlage Plätze für Ladesäulen grundsätzlich vorgesehen. Im Durchfüh-
	rungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger für
	eine spätere Elektrifizierung bereits an alle Stellplätze Leerrohre zu verlegen. Zudem verpflichtet sich der Vor-
	habenträger bereits 5 Ladesäulen zu errichten. Ebenfalls verpflichtet sich der Vorhabenträger für 35 %
	der Fahrradabstellplätze die Voraussetzungen für eine
•	Elektrifizierung zu schaffen.
Die Fahrradabstellanlagen sind zu überdachen und sollten abschließbar sein.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird teilweise gefolgt.
Someth absormersbar sem.	Gemäß des Vorhaben- und Erschließungsplanes wer-
	den im Plangebiet sowohl nicht-überdachte, nicht abschließbare Fahrradabstellplätze errichtet als auch im
	Bereich der Fahrradkeller gesicherte und gegen Regen geschützte Stellplätze vorgesehen.
Fazit:	geenatic complated vergeoniem
Die relativ kompakte Nutzung im Innenbereich ist	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
sinnvoll, vor allem das Angebot an Kleinraumwohnungen.	

			Es fehlt ein Konzept zur Reduzierung des Individualverkehrs. Die Schaffung von so viel Stellflächen ermutigt quasi zum Autokauf. Der Bauverein sollte an dieser Stelle ein Carsharing-Angebot mit mindestens 2 Fahrzeugen machen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, da durch die ausreichende Anzahl an Fahrradabstellmöglichkeiten ein positiver Impuls zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) geleistet wird. Zudem ist das Plangebiet gut an das ÖPNV-Netz angebunden. Die Erstellung eines Konzepts zur Reduzierung des Individualverkehrs stellt darüber hinaus keinen Regelungsinhalt des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dar. Die Schaffung von Carsharing-Angeboten stellt ebenfalls keinen Regelungsinhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dar. Grundsätzlich schließt der vorhabenbezogene Bebauungsplan die Bereitstellung eines entsprechenden Carsharing-Angebots jedoch nicht aus.
10	Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW)	11.05.2021	Gegen den Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11	Bezirksregierung Düsseldorf	07.05.2021	Gegen den von Ihnen gem. § 34 Abs. 1 und 5 LPIG vorgelegten o.g. Bebauungsplan und die entsprechende Berichtigung des Flächennutzungsplanes bestehen keine landesplanerischen Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.